

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Anregungs- und Beschwerdeausschuss	24.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Toiletten und Waschbecken für Kinder in öffentlichen Toilettenanlagen

Betroffene Produktgruppe

keine

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

keine

Sachverhalt:

Ein Bürger regt an, sämtliche Toilettenanlagen, die sich im Eigentum der Stadt oder deren Tochtergesellschaften befinden, mit Kindertoiletten und Waschbecken auszustatten, sofern die Toilettenanlagen von Kindern im Alter zwischen zwei und sieben Jahren besucht werden. Damit würde die Stadt Kinder fördern und eine kindgerechte Bildung ermöglichen. Der Bürger verweist auf die gelebte Praxis in anderen europäischen Ländern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beim Neubau und der Sanierung von städtischen Kindertageseinrichtungen und in städtischen Grundschulen werden kindgerechte Sanitäranlagen vorgesehen.

Beim Ausbau von Kindergärten und Kindertagesstätten sowie Grundschulen steht heute die Selbstständigkeit der Kinder besonders im Vordergrund. Die kindgerechte Ausstattung der Toiletten- und Waschräume spielt dabei eine wichtige Rolle. Die Größen und Höhen der Sanitär-objekte sollten hier den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen entsprechen.

Für die Gruppe der ein- bis dreijährigen Kinder sind Tiefspül-WCs mit einer besonders niedrigen Sitzhöhe von **26 cm** geeignet. Die Kinder können so beim Sitzen den Boden mit den Füßen erreichen und finden sicheren Halt. Die Bewegungsfläche vor einem WC sollte mind. 80 cm breit und 60 cm tief sein. Waschbecken sollten für diese Altersgruppe zwischen **45-60 cm hoch**, mindestens 60 cm breit und 40 cm tief sein, so dass jede Stelle des Waschtisches für die Kinder problemlos erreichbar ist.

Für die Gruppe der drei- bis sechsjährigen Kinder sind Tiefspül-WCs mit einer Sitzhöhe von **35 cm** angemessen. Die Bewegungsfläche vor einem WC sollte ebenfalls mind. 80 cm breit und 60 cm tief sein. Waschbecken sollten für diese Altersgruppe zwischen **55-65 cm hoch**, mindestens 70 cm breit und 45 cm tief sein.

Für die Gruppe der sieben- bis elfjährigen Kinder sind Tiefspül-WCs mit einer Sitzhöhe von **35 cm** vorzusehen. Die Bewegungsfläche vor einem WC sollte auch hier mind. 80 cm breit und 60 cm tief sein. Zusätzlich sollte ein 50 cm hohes Urinal mit einer 60 cm breiten und 60 cm tiefen Bewegungsfläche vorgesehen werden. Waschbecken sollten für diese Altersgruppe zwischen **65-75 cm** hoch, mindestens 70 cm breit und 45 cm tief sein.

Die o. g. Maße entstammen der Richtlinie VDI 6000 Blatt 6 „Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“. VDI-Richtlinien geben „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ (aRdT) wieder und werden vom VDI e.V. herausgegeben. Mehr als 2.200 gültige VDI-Richtlinien lassen sich derzeit in der VDI-Richtlinien-Datenbank recherchieren. Welche Normen genau zu den aRdT gehören, ist nicht gesetzlich festgelegt, sondern folgt dem Branchenwissen und wird im konkreten Streitfall durch die Rechtsprechung festgestellt. Im Zuge der von der Bundesregierung angestrebten Baukostensenkungsinitiative werden nichtstaatliche Normen oftmals mit der Verteuerung von Baumaßnahmen in Verbindung gebracht.

Die VDI 6000 ist keine staatliche Norm und nicht als Technische Baubestimmung im Land Nordrhein-Westfalen eingeführt.

Es ist unstrittig wünschenswert, allen Personengruppen (z. B. Frauen, Männer, Diverse, groß- oder kleinwüchsige Personen, Personen mit kognitiven oder motorischen Einschränkungen, ältere Menschen, Schwangere, Kinder etc.) eine individuell angepasste Umgebung im öffentlichen Raum anzubieten, um damit den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Personengruppen gerecht zu werden. Die Vielzahl der unterschiedlichen Bedürfnisse zeigt aber schon die Schwierigkeit einer gerechten Umsetzung.

Hinzu kommt, dass nicht alle in der Bürgereingabe aufgeführten Toilettenanlagen in städtischer Verwaltung stehen (z. B. Freibäder, Hallenbäder, Wissenswerkstatt). Zudem sind die räumlichen Verhältnisse in den sanitären Anlagen oftmals so begrenzt, dass notwendige Anpassungen nur bedingt bzw. nur mit erheblichen und kostenintensiven Eingriffen in die Gesamttraumstruktur möglich wären.

Für die städtischen Immobilien liegt der Schwerpunkt der Bestrebungen aufgrund bestehender politischer Beschlusslage (siehe auch Beschluss des Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss vom 17.04.2024, TOP Ö3.1) darin, in Sanitäranlagen angemessene Standards sowie weitgehende Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Des Weiteren hat der Schul- und Sportausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2022 für Schulen das Ziel formuliert, mindestens eine geschlechterneutrale Toilette an jeder weiterführenden Schule zu errichten. Die Prüfung und Umsetzung dieses Beschlusses erfordert standortbezogene Lösungen aufgrund der baulichen Vorgaben durch den Bestand und befindet sich derzeit in Arbeit.

Fazit:

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Ausstattung städtischer Einrichtungen mit Kindertoiletten im Allgemeinen auf Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und auf Grundschulen beschränkt bleiben.

Beigeordneter

Bielefeld, den

Moss